

Allgemeine Einkaufsbedingungen (Stand Oktober 2023, Einführung ab 1. Januar 2024)

1. Geltungsbereich

- 1.1 Es gelten die nachstehenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Abweichenden Bedingungen muss von der Hunkeler Systeme AG (HSA) ausdrücklich zugestimmt werden. Sie sind bei sämtlichen Bestellungen der HSA anwendbar.
- 1.2 Nebst den Bestimmungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen ist für beide Parteien nur verbindlich, was schriftlich vereinbart ist (Brief / Email).

2. Angebot

- 2.1 Mit der Anfrage wird der Lieferant aufgefordert, kostenlos ein schriftliches Angebot zu unterbreiten. Mit Abgabe eines schriftlichen Angebots wird gleichzeitig die Machbarkeit bestätigt. Für den Umfang der Lieferung ist in jedem Fall allein die schriftliche Bestellung von HSA massgebend. Wenn der Lieferant in seinem Angebot keine Gültigkeitsdauer festsetzt, ist dieses während 90 Tagen verbindlich.

3. Bestellung, Auftragsbestätigung und Vertragsabschluss

- 3.1 Bestellungen und Abrufe von Ware und Dienstleistungen (inkl. Rahmenvertrag) sind nur dann verbindlich, wenn sie von HSA schriftlich erteilt wurden. Es ist in jedem Falle eine schriftliche Auftragsbestätigung einzureichen. Mündliche und telefonische Vereinbarungen sowie Änderungen, Ergänzungen, Spezifikationen etc. bedürfen zu ihrer Gültigkeit in jedem Fall der schriftlichen Bestätigung beider Parteien.
- 3.2 Erkennt der Lieferant Irrtümer oder Unklarheiten der Bestellung, insbesondere bezüglich Machbarkeit, Menge, Preis oder Termin, wird der Besteller unverzüglich schriftlich informiert.

4. Preise

- 4.1 Sofern nicht anders vereinbart ist, gelten die festgelegten Preise als Festpreise und bleiben während der gesamten Abwicklung der Bestellung unverändert.
- 4.2 Die vereinbarten Lieferklauseln richten sich nach den jeweils aktuellen INCOTERMS 2020. Bei Widersprüchen gehen letztere diesen Einkaufsbedingungen vor.
- 4.3 Bei verspäteter Zustellung von verlangten Dokumenten oder Materialattesten behält sich HSA vor, die vereinbarte Zahlungsfrist entsprechend zu verlängern

5. Ausführung der Bestellung

- 5.1 Fehlen besondere technische Angaben, Material- oder Qualitätsvorschriften, so sind vor Ausführung der Bestellung offene Fragen schriftlich mit HSA zu klären.
- 5.2 Änderungen des Vormaterials, des Herstellprozesses, des Unterpelieferanten oder der zur Herstellung verwendeten Produktionseinrichtungen dürfen nur dann vorgenommen werden, wenn der Lieferant vorgängig das schriftliche Einverständnis von HSA erhalten hat.
- 5.3 Die Beauftragung von Subunternehmern und Unterpelieferanten enthebt den Lieferanten nicht von seiner ausschliesslichen Verantwortung für die gesamte Bestellung.
- 5.4 Bei der Ausführung sind die Vorschriften über die Qualitätssicherung gemäss der Norm ISO 9001/14001 oder ähnlichen Qualitäts-/Umweltstandards in der aktuell gültigen Fassung einzuhalten.
- 5.5 Der Lieferant wird eine schriftliche, mit allen erforderlichen Angaben versehene, ordnungsgemäße und rechtsgültig unterzeichnete Erklärung über den zollrechtlichen Ursprung der Ware (präferenzierter Ursprungsnachweis) abgeben. Diese Erklärung ist HSA spätestens mit der ersten Lieferung zuzustellen. Der Lieferant wird HSA unverzüglich informieren, wenn eine Lieferung ganz oder zum Teil Exportbeschränkung, Änderungen im präferenzierel Warenursprung, usw. nach nationalem oder einem sonstigen Recht unterliegt. Für Güter ist die Zolltarifnummer anzugeben, für gelistete Güter auch die nationale Listenummer sowie die der USA, falls die Güter U.S. Wiederausfuhrbestimmungen unterliegen. Präferenzierel Ursprungsnachweise sowie Konformitätserklärungen und –Kennzeichen des Herkunfts- bzw. Bestimmungslandes sind unaufgefordert vorzulegen, nicht-präferenzierel Ursprungszeugnisse auf Anforderung.
- 5.6 Der Lieferant verpflichtet sich zur Einhaltung aller auf das Produkt anwendbare Gesetze und Verordnungen in ihrer jeweils aktuellen Fassung (z.B. Maschinen-Richtlinie / MaschV, Richtlinie EG) sowie zur Übergabe der entsprechend vorgeschriebenen Konformitätserklärungen und dazugehöriger Dokumentationen. Alle technischen Arbeitsmittel haben die anerkannten Regeln der Technik, die Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften einzuhalten und müssen mit Schutzvorrichtungen gegen Unfälle und Berufskrankheiten versehen sein.
- 5.7 Der Lieferant hat angemessene Massnahmen implementiert, um sicher zu stellen, dass die Lieferungen und Leistungen des Lieferanten den sich aus Section 1502 des Dodd-Frank Acts ergebenden Anforderungen hinsichtlich der Verwendung von sog. Konfliktmineralien (z.B. Tantal, Wolfram, Zinn oder Gold) entsprechen.
- 5.8 Bei Abweichung des Produkts von der definierten Spezifikation behält sich HSA vor eine Bearbeitungspauschale in Rechnung zu stellen ungeachtet einer Geltendmachung weiterer ihr zustehender Ansprüche.

- 5.9 Der Lieferant führt vor dem Versand der Ware/Bestellung die Qualitätsprüfung durch und dokumentiert diese entsprechend. HSA führt im Grundsatz keine Wareneingangsprüfung durch. Mängel werden nach ihrer Feststellung gerügt. Der Lieferant garantiert dafür, dass die Lieferung die vereinbarten sowie diejenigen Eigenschaften aufweist, die HSA auch ohne besondere Vereinbarung in guten Treuen erwarten darf (z.B. Tauglichkeit zum vorausgesetzten Gebrauch, aktueller Stand der Technik, Gesetzeskonformität usw.).
- 6. Lieferzeit und Verspätungsfolgen**
- 6.1 Die Lieferung hat zum vereinbarten Lieferdatum (Fixtermin) am Bestimmungsort zu erfolgen. Jeder Sendung ist ein Lieferschein beizulegen und jede Warenposition muss eindeutig gekennzeichnet werden.
- 6.2 Lieferscheine müssen folgende Angaben enthalten:
- unsere Bestellnummer, Bestellposition, (Materialnummer)
 - Auftragsnummer, Name des Ansprechpartners
 - die genaue Liefermenge und Bezeichnung der Ware
 - Angaben über Teil- oder Restlieferungen
- 6.3 Der Lieferant verpflichtet sich, allfällige Terminüberschreitungen frühzeitig zu melden. Wird der Liefertermin nicht eingehalten, befindet sich der Lieferant mit Verfall dieses Datums in Verzug. HSA ist von der Pflicht der Mahnung befreit.
- 6.4 Der Lieferant kann sich auf das Fehlen notwendiger, von HSA zu liefernden Unterlagen oder ergänzender Objekte bzw. Einzelteile nur berufen, wenn er diese rechtzeitig verlangt hat. Die Lieferzeit wird dann angemessen verlängert.
- 6.5 Lässt sich schon vor Fälligkeit der Lieferung voraussehen, dass der Lieferant den Liefertermin überschreiten wird, so kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten und auf die Lieferung verzichten. Ein Anspruch des Lieferanten auf Entschädigung besteht in diesem Fall nicht.
- 6.6 Überlieferungen setzen die vorgängige schriftliche Zustimmung von HSA voraus. Produziert der Lieferant ohne entsprechenden Auftrag auf Lager, entsteht daraus für HSA keine Abnahmeverpflichtung.
- 6.7 Lieferungen vor den vereinbarten Terminen bedürfen der vorgängigen schriftlichen Einwilligung von HSA. Ohne diese Einwilligung kann HSA die zu früh gelieferten Waren auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zurücksenden oder bis zum Fälligkeitstermin an einem fremden Ort einlagern und die Zahlung der Rechnung bis zum vereinbarten Liefertermin aussetzen.
- 7. Transport, Gefahrtragung, Versicherung und Verpackung**
- 7.1 Der Übergang von Nutzen und Gefahr erfolgt im Zeitpunkt der Ablieferung am Bestimmungsort und wird durch INCOTERMS 2020 in der zum Vertragsabschluss gültigen Fassung spezifiziert. Bei Widersprüchen gehen letztere diesen Einkaufsbedingungen vor.
- 7.2 Mehrauslagen wegen Teillieferungen oder Frachtzuschlägen (Express, Eilgut) infolge von Lieferverzögerungen werden nur übernommen, wenn sie durch HSA verursacht und vorgängig schriftlich bestätigt worden sind.
- 7.3 Der Lieferant trägt die volle Verantwortung für sachgemässe Verpackung. Die Verpackung muss die Liefergegenstände wirksam gegen Beschädigung und Korrosion während des Transports schützen.
- 8. Entsorgung**
- 8.1 Enthalten die gelieferten Produkte umweltgefährdende Stoffe im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen, garantiert der Lieferant an HSA das Rückgaberecht.
- 8.2 HSA ist in jedem Falle berechtigt, Verpackungen, Gebinde etc. und die von ihm gelieferte Ware zur fachgerechten Entsorgung dem Lieferanten kostenlos zur Entsorgung zu retournieren.
- 9. Ersatzteile**
- 9.1 Der Lieferant ist dafür besorgt, dass für alle von ihm gelieferten Produkte Ersatzteile oder kompatible Ersatzlösungen zu angemessenen Bedingungen während mindestens 10 Jahren nach letzter Lieferung oder nach Abkündigung geliefert werden können.
- 10. Gewährleistung und Beanstandungen**
- 10.1 Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate ab Lieferung der Ware, individuell und gesondert abgemachte Garantiebedingungen werden in der Bestellung schriftlich festgehalten. HSA erwartet, dass die Ware durch den Lieferanten in einem mängelfreien Zustand angeliefert wird und ist nicht verpflichtet, die Ware des Lieferanten bei Ablieferung auch nur stichprobenweise auf Mängel zu prüfen. Liegt ein Fall der Gewährleistung wegen Mängel der Lieferung vor, so hat HSA freie Wahl, Wandlung, Minderung, Nachbesserung durch den Lieferanten selbst oder einen Dritten oder Lieferung anderer der Bestellung entsprechender Ware, je mit oder ohne Schadenersatz, zu verlangen. Wenn Nachbesserung geleistet wird oder eine Ersatzlieferung erfolgt, beginnt die Gewährleistungsfrist von Neuem zu laufen.
- 10.2 Der Lieferant hat für elektrontechnische Komponenten sowie für alle Teile, für welche diese Anforderung in der Produktspezifikation gefordert wird, die Rückverfolgbarkeit der gelieferten Produkte sicherzustellen. Auf Verlangen ist HSA Einblick in sämtliche Herstellunterlagen zu gewähren. Im Falle eines festgestellten Fehlers muss eine Rückverfolgbarkeit derart möglich sein, dass eine sinnvolle Eingrenzung der Mengen schadhafter Teile / Produkte durchgeführt werden kann.

- 10.3 Der Lieferant bestätigt, dass durch die Benutzung oder Verfügung der Liefergegenstände keine Schutzrechte oder sonstige Rechte Dritter verletzt werden. Der Lieferant hält HSA diesbezüglich schad- und klaglos und wird in jedem Fall den Gebrauch der Leistung ermöglichen.
- 11. Technische Unterlagen / Geheimhaltung**
- 11.1 Alle Angaben, Zeichnungen, Bestellungen, Vorrichtungen usw., die HSA dem Lieferanten für die Herstellung des Liefergegenstandes überlässt, dürfen nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Allfällige Urheberrechte stehen HSA zu. Auf Verlangen sind HSA alle Unterlagen samt allen Abschriften oder Vervielfältigungen unverzüglich herauszugeben und alle elektronisch gespeicherten Daten zu löschen. Kommt es nicht zur Lieferung, hat der Lieferant an HSA die Unterlagen und sämtliche Kopien ohne Aufforderung auszuhändigen.
- 11.2 Veröffentlichungen zu Werbezwecken, in denen das Logo oder Produkte von HSA erwähnt oder bildlich dargestellt werden, bedürfen der vorgängigen schriftlichen Zustimmung von HSA.
- 11.3 Vom Lieferanten hinzugezogene Unterlieferanten und Subunternehmer müssen sich gegenüber dem Lieferanten zur gleichen Geheimhaltung verpflichten, zu der sich der Lieferant verpflichtet hat. Bei Verletzung von Geheimhaltungspflichten durch Unterlieferanten oder Subunternehmer haftet der Lieferant gegenüber HSA solidarisch mit dem Unterlieferanten bzw. Subunternehmer.
- 12. Inspektionsrecht beim Lieferanten und Arbeiten bei HSA**
- 12.1 HSA ist berechtigt die Ausführung der Bestellung zu kontrollieren. Dadurch wird die Pflicht des Lieferanten zur vertragsgemässen Erfüllung weder geändert noch eingeschränkt. HSA kann nach Voranmeldung beim Lieferanten oder bei dessen Unterlieferanten Qualitätsaudits durchführen.
- 12.2 Bei Arbeiten auf dem Gelände von HSA und im Auftrag von HSA sind zusätzlich zu diesen allgemeinen Einkaufsbedingungen die allgemeinen und lokalen Sicherheitsvorschriften zu befolgen.
- 13. Rechnung und Zahlungsbedingungen**
- 13.1 Für jede Lieferung ist eine separate Rechnung unverzüglich nach Versand der Ware einzusenden. Die Rechnung muss dieselben Referenzangaben beinhalten wie der Lieferschein/die Bestellung (gemäss 6.2).
- 13.2 Falls nicht anders vereinbart, erfolgt die Zahlung entweder 30 Tage nach Erhalt der Ware und Rechnung netto oder 10 Tage nach Erhalt der Ware mit dem vereinbarten Skonto; Vorbehalten bleibt die Verrechnung mit Gegenforderungen.
- 13.3 Der Lieferant ist nicht berechtigt, Forderungen gegen HSA an Dritte abzutreten.
- 14. Nachhaltigkeit**
- 14.1 HSA erwartet, dass die Lieferanten ihre Verantwortung in der Nachhaltigkeit (bspw. CSR-Standards) bei Ihrer gesamten Tätigkeit im In- und Ausland wahrnehmen.
- 15. Erfüllungsort und Gerichtsstand**
- 15.1 Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist der Standort CH-4806 Wikon, Schweiz.
- 15.2 Gerichtsstand für den Lieferanten und HSA ist Willisau, Schweiz. HSA ist auch berechtigt, den Lieferanten an dessen Sitz zu belangen
- 15.3 Anwendbar ist das schweizerische Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechtsübereinkommens von 1980 (Wiener Kaufrecht).
- 15.4 Sollte eine Klausel dieses Dokuments ungültig sein, bleibt die Gültigkeit der übrigen Klauseln davon unberührt. Diese Einkaufsbedingungen ersetzen alle früheren Versionen.